

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

1.

– im Folgenden „Unternehmen“ –

und

2. Hochschule Offenburg, Badstraße 24, 77652 Offenburg,

– im Folgenden „Hochschule“ –

und

3.

[Prüfling]

### **Präambel**

Der/Die Professor/in  
eine Prüfungsarbeit<sup>1</sup> der Studentin/des Studenten

der Hochschule Offenburg betreut  
mit dem Thema

in welcher u. a. vertrauliche Informationen des Unternehmens verarbeitet werden können. Gleichzeitig werden im Rahmen der Betreuung dem Unternehmen vertrauliche Informationen der Hochschule bekannt. Herr/Frau erklärt, dass es seinem/ihrer ausdrücklichen Wunsch entspricht, unter den nachfolgenden Bedingungen die genannte Arbeit zu erstellen. Er/sie wurde darauf hingewiesen, dass er/sie auch ein anderes Thema hätte erhalten können, für dessen Bearbeitung diese Bedingungen nicht gelten würden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

### **§ 1 – Vertrauliche Informationen**

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen technischer und nichttechnischer Art<sup>2</sup>, die dem jeweils anderen Vertragspartner oder seinen Mitarbeitern („empfangender Vertragspartner/Mitarbeiter“) im Rahmen dieses Vertrages übermittelt werden oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangen. Satz 1 gilt nicht, soweit Informationen nachweislich

1. offenkundig sind oder es ohne Verstoß gegen diesen Vertrag werden,
2. bei dem empfangenden Vertragspartner/Mitarbeiter vor ihrer Mitteilung bereits vorhanden sind,

<sup>1</sup> Bachelorarbeit / Masterarbeit / Diplomarbeit / Magisterarbeit einsetzen. Zur besseren Lesbarkeit ist im Folgenden allgemein von „Prüfungsarbeit“ die Rede.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Vertragspartner kann eine beispielhafte Aufzählung erfolgen.

3. der empfangende Vertragspartner/Mitarbeiter von einem Dritten erlangt hat, der befugt ist, die Informationen zu offenbaren,
4. unabhängig von vertraulichen Informationen vom empfangenden Vertragspartner/Mitarbeiter entwickelt wurden oder werden.

## **§ 2 – Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen der Betreuung/Erstellung der Prüfungsarbeit zu verwenden und lediglich insoweit Personen bekanntzugeben, als die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung dies erfordert. Von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung sind sämtliche Schritte des Verfahrens einschließlich des Rechtswegs gegen Prüfungsentscheidungen umfasst; maßgeblich sind die jeweilige Prüfungsordnung und die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 weisen die Vertragspartner zu 1. und 2. im Rahmen ihrer Befugnisse ihre Mitarbeiter zu entsprechendem Verhalten an. Insbesondere die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen werden von der Hochschule Offenburg zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihnen wird dieser Vertrag zur Kenntnis gebracht.
- (3) Über eine Offenbarung vertraulicher Informationen im Rahmen des Voranstehenden wird der andere Partner schriftlich informiert.

## **§ 3 – Geistiges Eigentum**

Die Offenbarung vertraulicher Informationen gemäß § 2 Abs. 3 lässt das geistige Eigentum an ihnen unberührt. Dem empfangenden Vertragspartner werden an den vertraulichen Informationen mit Ausnahme von § 6 keine über das Recht zur Verwendung im Rahmen der Betreuung der Prüfungsarbeit hinausgehende Rechte, insbesondere keine Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte, eingeräumt.

## **§ 4 – Rückgabe nach Vertragsbeendigung**

Die Vertragspartner werden nach Beendigung dieser Vereinbarung die erhaltenen vertraulichen Informationen auf Aufforderung zurückgeben sowie Kopien vernichten. § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 5 – Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Prüfungsarbeit**

Das Unternehmen und \_\_\_\_\_ räumen hiermit der Hochschule an den Ergebnissen der Prüfungsarbeit sowie daraus entstehenden Schutzrechten im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke ein.

## **§ 6 – Veröffentlichungen, Sperrvermerk**

- (1) Plant die Hochschule oder ein Mitarbeiter/Beauftragter im Prüfungsverfahren während der Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung eine Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Prüfungsarbeit, bedarf diese der vorherigen Zustimmung des Unternehmens. Das Unternehmen wird seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht das Unternehmen einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Veröffentlichungstextes, gilt die Zustimmung als erteilt.

- (2) Für den Fall der öffentlichen oder hochschulöffentlichen Zugänglichkeit von Abschlussarbeiten hat die Hochschule ihre Geheimhaltungsverpflichtung in geeigneter Weise sicherzustellen. Sie kann namentlich verlangen, dass eine Abschlussarbeit in einen internen und einen öffentlichen Teil unterteilt wird und Ersterer durch Sperrvermerk von der Weitergabe ausgenommen wird.
- (3) Die Geheimhaltung einer vollständigen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Auf Verlangen des Erstellers der Arbeit bemühen sich die Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösung zur Bestimmung derjenigen Arbeitsergebnisse, über die Ersterer im Rahmen seiner Rechte frei verfügen kann. Eine derartige Übereinkunft darf nicht ohne triftige Gründe verweigert werden.

### **§ 7 – Inkrafttreten, Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung enden mit Ausnahme von § 5

1. zwei Jahre nach Unanfechtbarkeit einer Prüfungsentscheidung,
2. ein Jahr nach Unanfechtbarkeit einer Prüfungsentscheidung, soweit vertrauliche Informationen Gegenstand von schutzrechtsfähigen Ergebnissen der Prüfungsarbeit sind.

### **§ 8 – Geltendes Recht, Gerichtsstand**

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Offenburg.

### **§ 9 – Form, Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen**

Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 10 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen zu ersetzen und andere etwaige Lücken durch Vereinbarungen zu schließen. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so gilt als vereinbart, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten und was dem ursprünglichen Vertragszweck am nächsten kommt.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

---

Betreuende/r Hochschullehrer/in,  
i.A. des Rektors

---

Unterschrift Unternehmen

[Ort, Datum]

---

[Unterschrift Prüfling]